

# **Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau**

**Nr. 11a vom 09. Juni 2021**

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Pressestelle · Pütrichstr. 8 · 82362 Weilheim i. OB ·  
Tel. 0881 / 681- 1399 · h.rehbehn@lra-wm.bayern.de · www.weilheim-schongau.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

## INHALTSVERZEICHNIS

- **Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern im Landkreis Weilheim-Schongau an fünf aufeinanderfolgenden Tagen  
Bekanntmachung des Landratsamts Weilheim-Schongau vom 08.06.2021**
  
- **Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern im Landkreis Weilheim-Schongau an fünf aufeinanderfolgenden Tagen  
Bekanntmachung des Landratsamts Weilheim-Schongau vom 08.06.2021**

Auf Grund von § 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384), in Verbindung mit § 28 b IfSG macht das Landratsamt Weilheim-Schongau bekannt:

1. Die für den Landkreis Weilheim-Schongau nach § 28 b IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes am 04.06.2021 bei 48,7, am 05.06.2021 bei 44,3, am 06.06.2021 bei 37,6, am 07.06.2021 bei 42,1 und am 08.06.2021 bei 34,7, so dass an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Wert von 50 unterschritten wurde.

Im Landkreis Weilheim-Schongau gelten ab dem 10.06.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind, solange, bis eine amtl. Bekanntmachung des Landratsamts Weilheim-Schongau gemäß § 1 der 13. BayIfSMV erfolgt.

2. Die Bekanntmachung vom 18.05.2021 wird hiermit aufgehoben.

### **Begründung**

1. Sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 13. BayIfSMV dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.
2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institutes im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Weilheim, den 08.06.2021

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin